21712/P 51063

Die von einigen schon längst verlangte richtige / bey unterschiedenen aber vielleicht unangenehme und gehäßige

MEDICINAL-Ordnung/

Wornach sich doch billich

Die MEDICI, insonderheit aber PHYSICI,

Bey ihrem Amte/

Ingleichen

Die Apothecker / Wund-Aertzte / Barbierer/Bader und Heb-Ammen/ auch Materialisten/Gewürtz-Krämer/Destillatores, Zucker-Becker/ Parfumirer / Brandtewein-Brenner / Oculisten / Operatores, Stein- und Bruch-Schneider/Zahnbrecher/Marckschreyer/ Landfahrer/ Theriacs-Krämer/Storger und Qvacksalber/ desgleichen die Wurtzel-Gräber / Kräuter-Männer und Weiber/und die so genannten Hausirer und Balsam-Sulphuris-Träger zu richten haben/

Nebst einem kurtzen Anhang

Eines Pflicht-mäßigen Eydes oder Juraments, und richtig billigen Taxation oder Reglements der Laborum

Derer Medicorum, Apothecker und Wund-Aertzte.

Dem gemeinen Wesen zum besten publicirt

Von

J. J. A. M. L.

Kranckenthal/
Bey Jean de la Malade, 1711.

WELLCOME
LIBRARY
INSTITUTE

Wie sich die Medici, so in der Praxi stehen / zuverhalten haben.

1.

SOll keinem Unerfahrnen Praxis Medica verstattet werden / sondern solchem / der von einer bewerthen Universität in Doctorem oder Licentiatum publicè promoviret / oder er habe von derselben seiner Lehre / Kunst und Geschicklichkeit halber gnugsames gutes Zeugniß.

2. Rechtschaffene Medici sollen ihren Pflichten nach die Krancken / aber nicht ungefodert und unberuffen einen Patienten in die Cur nehmen / zuforderst vermahnen die Seelen-Artzney zu gebrauchen; Dann die Verordnung dienlicher Artzneyen mit Besuchung der so wohl reichen als armen Krancken vornehmen / und solche mit Rath und That ihren gebührlichen Beruff nach treulich und fleißig bedienen / und derselbigen so wohl Tags als Nachts-Zeiten ihrem mühsamen Ampt nach abwarten / dargegen sind die Patienten verbunden / sich mit schleuniger Vergeltung der Gebühr nach zu erzeigen.

3. Zum gemeinen Besten ist ein Stadt-Rath verpflichtet / jederzeit einen ordinarium Physicum zu halten / und selbigen gebührlich und zu rechter Zeit seine völlige Physicat-Besoldung reichen zu lassen. Welchem Physico aber ob-

lieget mit allem Fleiß auff die Apothecken achtung zu geben / die Medicamenta und Materialia examiniren / was alt / verlegen / falsch und unächtig ist / vom gutem separiren / und dahin sehen / daß die Medicamenta in gebührlichem Preiß verkaufft / nicht aber über die Maß und Unbilligkeit gesteigert werden. (Es soll aber niemanden Medicamenta zu verkauffen erlaubet seyn / denn nur den Apotheckern.) Desgleichen auff die Apothecker selbsten / Provisores, Gesellen / Jungen / und Medicamenta tàm simplicia & sibi relicta, qvàm Composita & præparata acht zu haben / und wo es von nöthen / gebührende und schleunige Erinnerung zu thun / auch bey verweigerter Abschaffung der verspürten Mängel und Mißbräuche solches an die Regierung unverzöglich berichten. Die Unkosten / welche auff die Apothecken gehen / soll der Magistrat und Apothecker zu tragen schuldig seyn. Auch sollen die Medici keinem eine Officin recommendiren / ist freylich besser einen zu dem Apothecker in der Stadt / als an einen andern Ort zu weisen.

4. Bey Entleibungen / gefährlichen Verwundungen / Schlägen / ꝛc. was die Besichtigung und Oeffnung anbelanget / it. wegen Schwängerung und Abtreibung der Frucht / soll es zuerst denen Medicis committiret werden / und diese alsdann solches mit denen Chirurgis conjunctim verrichten / in beyseyn der Gerichts-Herren und Beampten die Wunden besehen / den Entleibten öffnen / und sonst begebenden Fällen nach

ihr

ihr pflicht-mäßiges Bedencken hiervon ad Acta und in die Gerichte überschicken / hergegen jedes Ortes reqvirirende Gerichts-Herren ihnen vor ihre Mühwaltung billigen Abtrag unsäumig abstatten sollen.

5. Wann ein Apothecker ein Compositum machen will / so soll er vorhero mit dem Physico ordinario sich der Description wegen unterreden / und was vor ein Modus zu gebrauchen vernehmen. Da denn dieser die Ingredientia fein ordentlich dispensiren / mit Fleiß examiniren / und wenn das Compositum præpariret / daß Jahr / Monat und Tage auff den Zettel notiret / denselben selbsten unterschreiben / in seiner auch mehrer Gegenwart in tüchtige Gefässe einbringen / und darneben in ein gewiß Buch deutlich einschreiben lassen.

6. Der bestalte Ordinar-Physicus soll die Provisores, Apotheckers-Gesellen und Jungen / Chirurgos oder Barbirer / Oculisten / Bruch- und Stein-Schneider / Bader und Heb-Ammen / ehe sie angenommen und zugelassen werden / examiniren / und auff dieselbige so wohl / als auff die Apothecker fleißige Achtung geben.

7. Soll ein Stadt-Physicus zu Pest-Zeiten / bey Fleck-Fiebern und dergleichen ansteckenden Seuchen (damit andere Patienten / so mit dergleichen nicht behafftet / sich vor ihm nicht scheuen / noch selbiger ihnen solches gar zutragen / oder endlich selbst inficiret werden möchte /) täglich und zum öfftern zu solchen Patienten zu

gehen nicht gezwungen seyn / sondern wird vermittelst genauer und gründlicher Erkundigung der Umstände des Krancken bedacht seyn / durch einen Chirurgum fleißige Anstalt zu machen / damit der Krancke ja nicht etwan Hülff-loß gelassen werde.

8. Medicus curat intus, & Chirurgus extus. Es soll derowegen ein jeder bey seiner Profession und Handthierung bleiben / und dessen / was er nicht gelernet / bey Vermeidung ernster Obrigkeitlicher Straffe / sich gäntzlich enthalten.

9. Ist denen Medicis, in specie dem Physico ordinario vergönnet seine arcana, Magisteria und singularia in ihren Häusern selber zu præpariren.

Von der schuldigen Pflicht der Apothecker.

I.

DJe Apothecker sollen denen Medicis allen gebührenden Respect und geziemende Ehre erweisen. Die von dem Physico zugefertigte Recepte treulich und sorgfältig verfertigen / selbst aber des Curirens / Besuchens der Patienten und Verschreibung der Recepte sich enthalten / it. keine Purgantia, Vomitoria oder treibende starcke Medicamenta oder opiata, vielweniger Gifft aus ihren Officinen verkauffen / oder jemanden abfolgen lassen.

2. Ein

2. Ein Apothecker kan sich von einem Patienten auff ein Medicament, so er verfertigen soll/ daran etwas voraus zahlen lassen/ damit das Recept nicht vergeblich gemacht/ und hernach unabgefordert liegen bleiben/ und dadurch der Apothecker in Schaden gesetzt werden möchte.

3. Der Medicorum Ehr und Reputation hänget an der Apothecker Fleiß/ Wissenschafft und Treue.

4. Apothecker sollen beglaubte Testimonia ihrer ehrlichen Ankunfft/Geburt/ guten Namen und Wandels/ wie auch/ wo sie gelernet/ serviret/ und wie sie sich verhalten/ produciren/ und sollen in Beysein der Gerichts-Personen examiniret werden. Nachmals sollen sie sich mit einem Eyde und Pflicht ihrer Kunst und Handthierung wegen/ wie auch/ daß sie hoher Verordnung und Taxe gehorsamlich nachkommen wollen/ verbinden.

5. Desgleichen sollen sie sich der Gottesfurcht/ nüchtern und mäßigen Lebens befleißigen/ auch sich auffrichtig/ friedsam und willfärtig gegen jederman erweisen/ auch keinen Neid und Zwiespalt hegen. Dem Physico und andern Medicis allen gebührenden Respect geben/ihnen beym Visitiren/ Anordnen und Besuchen der Apothecken mit schuldiger Willfährigkeit begegnen/ und sich deme nicht widersetzen.

6. Sie sollen verbunden seyn die Krancken an den Medicum ordinarium zu weisen/ und sich

mit den Patienten in keine heimliche Verständniß und Bündniß/ so doch nur vielmehr auff des Patienten Schaden als Nutzen mag angesehen seyn/ einlassen.

7. In ihrem Ampte und Beruff sollen sie sich treu und fleißig erzeigen/ alle und jede simplicia gut/ auffrichtig/ unverfälscht/ zu rechter Zeit/ wann sie in ihren besten Kräfften und Vollkommenheiten seyn/ einsamlen/ sauber und wohl an gebührendem Ort in beqvemen Gefässen halten und bewahren. Die Exotica oder ausländische Wahren so frisch und gut/ als immer möglich/ einschaffen/ welche dann/ wann sie anlangen/ von dem Ordinario sollen besichtiget werden/ und geschiehet solches von Messen zu Messen.

8. Zu denen Compositis sollen sie gute und auserlesene Stücke nehmen/ und solche dem Physico vorzeigen/ welcher alle Ingredientia wohl examiniren/ und so er alles richtig im Gewicht und Gütigkeit befunden/ alsbald misciren lassen/ und nach Verfertigung des Compositi das Jahr und den Tag/ wann es/ und wie viel am Gewicht/ præpariret worden/ darauff schreiben/ und eigenhändig unterschreiben/ damit man wissen möge/ was alt und verlegen sey; Solcher Zettel alsdann vom Apothecker in- oder bey das Gefäß geleget werden; Dann/ bey welcher Büchse und Gefäß man keines verordneten Medici Hand oder Unterschrifft findet/ soll bey der Visitation als ein falsum verworffen/ und nicht passiret werden; Und dieses ist sonderlich von

de-

denen Electuariis, vornemlich von dem Theriac, Mithridat und andern grossen Compositis zu verstehen / deren keines ohne des darzu verordneten Medici Beywesen soll verfertiget werden.

9. Die Chymische Medicamenta, woran sonderlich viel gelegen / sollen sie nicht nach eigenem Gefallen machen/viel weniger solche von einigen Landstreichern und Laboranten erkauffen/ sondern nach einem modo præparandi vero eines guten Dispensatorii Augustani præpariren. Alle andere Chymica, deren præparation unbekandt / oder anderswo erkaufft/ sollen verworffen und nicht passiret werden.

10. Kein Gifft keinem Menschen/ er mag auch seyn wer er will / ohne Handschrifft des Physici abfolgen lassen/ sonsten alle Schuld auff den Apothecker verfällt. Zu dem Ende sollen die Venena und Gifft mit sich führende Materialia von den Apotheckern wohl verschlossen gehalten/ und andern Artzneyen nicht zu nahe gebracht werden/ da sie dann mehrer Sicherheit halben sonderbare Wagschalen/ Mörsel/ Keulen/ Siebe und Reibsteine darzu halten sollen/damit nicht aus Unachtsamkeit etwas hangen oder liegen bleibe/welches nachmalen andern Medicamenten unwissend / dem Patienten zum höchsten Schaden / beygefüget und vermischet werden könne.

11. Von den Gesellen und Jungen soll er/ der Apothecker / keine Medicamenta oder Recepte

verfertigen lassen / wann er nicht selbst zugegen oder zusehe. Inleichen morgens früh die Officin bald öffnen / und Abends vor 10. Uhr nicht zu machen lassen: Auch bey vorfallender Noth in der Mitternacht mit aller Bescheidenheit denen Verlangenden willfertig willfahren.

12. Die Gesellen sollen ihr Amt fleißig/unverdrossen und geschwinde / jedoch bedachtsam verrichten / stetig in der Officin auffwarten / das Sauffen/Spielen/ Müßig- und Spatzier-gehen gäntzl. meiden / da sie aber nothwendig auszugehen hätten/ den Ort wo sie hingehen anzeigen/damit man sie im Nothfall abfordern könne.

13. Die Jungen sollen die Utensilia, so zur Apothecken gehören/reinl. halten / desgleichen der Boden/wo die Kräuter / soll allzeit sauber und reinlich auffbehalten werden.

14. Die Apothecker/ꝛc. sollen die verschriebene Recepte nicht tadeln/ noch heiml. verachten/vielweniger den Patienten kleinmüthig machen/oder davon abrathen; sondern sie sollen vielmehr dieselben fleißig und schleunig verfertigen / in denselben aber nichts ändern/ noch substituiren/oder gar auslassen / vielweniger falsche Maaß und Gewichte geben. Wo in einem Recept etwan was verfehlet/ oder übel und unleserlich geschrieben worden wäre / es dem Medico anzeigen. Auch sollen sie nichts ausbreiten / was verschrieben / und die Patienten wollen geheim gehalten wissen.

15. Opia-

15. Opiata und Purgantia sollen sie mit grossem Fleiß und Vorsichtigkeit präpariren/ genau abwägen/accuratè & æqvaliter vermischen/und keinen Lehr-Jungen oder Discipel / welcher nicht zum wenigsten 4. Jahr in der Lehre gestanden/ ohne Gegenwart des Apotheckers/ oder eines erfahrnen Gesellen etwas zu verkauffen / vielweniger zu präpariren anvertrauen.

16. Wann ein Recept zu präpariren angefangen worden/so soll man solches verfertigen/item. die Recepte,worauff statim, citò, citissimè, bezeichnet/für andern schleunigst bereiten / und so wohl Arme als Reiche förderlichst abfertigen/ hingegen keines Barbierers / ꝛc. Recepte ohne vorhergegangene Privilegirung des Physici Ordin. verfertigen.

17. Auff die Recepte sollen sie alsbald den Tag/Monat und Jahr / nach dessen Verfertigung auch die Taxe darauff schreiben / damit man sehen könne / ob auch wider diese Taxe gehandelt.

18. Wie ein Recept geschrieben/ so sollen sie es verfertigen/auch so signiren; starcke Recepte von Purgantibus, Vomitoriis, Menses & Urinam moventibus, &c. ohne Vorwissen des Medici zum andern mahl nicht wieder präpariren.

Ord.

Ordnung / wornach sich die Wund-Aertzte / Barbierer und Bader zu richten haben.

1.

KEin Wund-Artzt / Barbierer oder Bader soll seine Kunst zu exerciren gelitten werden / der nicht / wann er sich setzen will / zuvor von dem Medico ordinario gebührend examiniret / sein Meister-Stück verfertiget / und in Beyseyn Obrigkeitlicher Personen verpflichtet ist.

2. Bey Annehmung und Loßsprechung eines Jungens / soll der Physicus zugegen seyn / ihn examiniren / und nach Beschaffenheit seines erlittenen und ausgestandenen Examinis von dem Physico mit einem Testimonio versehen werden.

3. Sollen sie sich vornemlich der Nüchterkeit und eines eingezogenen und mäßigen Lebens befleißigen / damit sie jederzeit bey begebenden Fällen bey der Hand und tüchtig seyn mögen / ihrem Nechsten / der ihrer Hülffe benöthiget / mit ihrer Wissenschafft und Kunst zuträglich / und mit Verstand / auch unermüdetem Fleiß / es sey bey Tag oder Nacht / zu dienen.

4. Sollen sie keinen Medicum oder Apothecker für den andern bey den Patienten loben / noch vielweniger einen oder den andern recommendiren / sondern vielmehr ihres Beruffs für sich treulich abwarten. Desgleichen keine Medi-

ca-

camenta denen Apotheckern zum Nachtheil præpariren / noch ausgeben.

5. Die so verwundet oder gefährlich geschlagen/ auch entleibet worden/ und zwar frevelhafter Weise/ sollen sie an gehörigem Orte bey der Obrigkeit angeben / und die Beschaffenheit der Verletzung derselben/ wie auch dem darzu gehörigen Physico treulich anzeigen / damit der Thäter der Gebühr nach gestraffet werden möchte. Sonsten aber nichts davon jemanden offenbaren / und dieses soll bey Zeiten und stracks zu Anfang geschehen ; Und so die Patienten es nicht bezahlen können / sind die Gerichten des Orts die Unkosten dem Medico ordin. und Chirurgis zu entrichten schuldig.

6. Innerliche Curen und Medicamenta zu adhibiren müssen sie sich gäntzlich enthalten / auch wo gefährliche affectus einlauffen / solche aus dem Grund wohl curiren zu können / den Physicum ordinarium consuliren/ mit demselben in guter Verständniß leben/dessen Anordnung gerne folgen / und da etwas erhebliches dawider einzuwenden/ solches bescheidentlich zu verstehen geben/ ihme gebührenden Respect und Gehorsam leisten/und sich mit und untereinander friedlich comportiren. Auch den Medicum bey den Patienten und Umstehenden weder öffentl. noch hinterrücks verkleinern/ sondern vielmehr desselben Anordnungen und ihren Verrichtungen / so viel an ihnen ist/ stricte nachkomen ; Auch fleissig etwan nachgesetzte Bücher lesen/ als da sind :

Des

des Agricolæ, Barbette, Bartholini, Blancardi, Chariere, Clercs, Evillemeau, Muralts Musitani, Muys, Overkams, Purmanns, Remmelini, Schmids, Sculteti, Solings, Schwartzens/ Verheyns, Würtzens Schrifften/davon in den so genandten Studenten Bibliotheckgen p. 189. mehrere zufinden und recommendirt werden.

7. Die Barbierer und Bader sollen sich in acht nehmen/daß sie keinem Patienten / der am Seitenstechen/Fleck und hitzigen Fiebern/ꝛc. laborirt/ ohne Vorbewust des Physici, auch denen/so nicht Blutreich und bey Kräfften/zur Ader lassen.

8. Weilen auch die Erfahrung gegeben / daß durch die Frantzosen-Cur/so per inunctionem Mercurialem und salivationem geschiehet / unterschiedliche grobe Fehler vorgegangen / so die Patienten mit dem Leben haben gebüsset; Sollen sie in dergleichen Fällen ohne assistence eines Medici sich hinführo keiner solcher Cur / als die zumahlen vielerhand schweren und gefährlichen Zufällen unterworffen/ unterfangen / bey hoher Straffe/sintemahl solche nicht zur Chirurgie gehören: Und sollen also Barbierer und Bader in den Schrancken ihres Berufs bleiben / und so wenig dem Apothecker als Medicis in ihre Profession greiffen. Sollen auch sich des Urin Besehens; item, des Recept Schreibens und Dispensation derer Medicamenten, als Purgantzen, Vomitorien u. Opiaten gäntzlich enthalten.

9. Es sollen auch die Barbierer/ ꝛc. ihre Patienten in dem Artzlohn nicht übersetzen/ noch unterm

term Vorwand einer besonderen Gefährlichkeit zu unbilliger Belohnung anstrengen; Vielweniger/um desto mehr Genieß davon zuhaben/die Cur über die Noth und Gebühr verzögern/oder aus geringeren Schaden grösser machen; Sondern ihr Gewissen/und das allsehende Auge des Höchsten bedencken. Hingegen sollen die Patienten die Chirurgos vor ihre Müh und Unkosten ihren gebührenden Lohn danckbarlich erstatten und nicht auffhalten.

Ordnung/wornach die Hebammen sich zuverhalten haben.

1.

Es sollen die Heb-Ammen/Kinder-oder Weh-Mütter/so sich an einen Ort nieder zulassen und auffzuhalten Sinnes sind/ehe sie darzu befugt sind und geduldet werden sollen/schuldig seyn/wegen ihres Christenthums von dem Ministerio oder Pastore loci sich exploriren/dann von dem Stadt Physico oder andern Medico ordinario ihrer Wissenschafft halber examiniren zu lassen. Nachmahls nach Befinden ihrer Geschicklichkeit von der Obrigkeit einer jeden Stadt in behörlichen Eyd und Pflicht genommen werden.

2. Sollen sie sich eines erbaren/frommen und Christlichen Lebens/insonderheit/da sie fast niehmalen sicher seyn/daß sie nicht sowohl Tages als Nachts solten gefordert werden/der Nüchterkeit

be-

befleißigen/ so wohl in bevorstehender/ als nach verrichteter Arbeit: Bey den Kindbetterinnen sich mit Wein und andern starcken Getränckе nicht übernehmen/ in Betrachtung/ daß an ihren Verrichtungen mehrentheils zweyer Menschen Leben und Gesundheit/ und an jedem Versehen ihr eigen Gewissen und Seligkeit/ Ehr und guter Nahme hänget/ und dahero grosse Vorsichtigkeit/ und guter wohl auffgeräumter Verstand/ nebenst unermüdetem Fleiß und Treu erfordert wird.

3. Untereinander sollen sie gutes Verständniß und Vertraulichkeit hegen/ eine die andere nicht beneiden/ sondern vielmehr in vorfallenden schweren Fällen einander mit getreuen Rath und That/ auff Begehren und erfordern/ beystehen.

4. Ihrer Pflichten sollen sie bey vorfallender Gelegenheit treulich wahrnehmen/ der in Nöthen befindlichen Frauen mit aller Sanfftmuth und Bescheidenheit an die Hand gehen/ dieselbe nimmer ohne gnugsame Anzeigungen zu früh und vor der gebührenden Zeit zur Arbeit anstrengen/ noch ohne Noth auff den Stuhl zwingen/ oder auff denselben über die Gebühr auffhalten.

5. In der Geburt sollen sie auff alle Beschaffenheiten genaue acht haben/ auch nach Beschaffenheit der Noth den Physicum erfordern/ und dessen Rath und Vorschläge mit nehmen.

6. Wañ die Frucht zur Welt kommen/ sollen

sie

sie dieselbe mit geziemender Sorgfalt in acht nehmen/ und insonderheit die Schnur in rechter Maaß verbinden / und wohl versorgen / damit nicht durch derselben Verwahrlosung das Leben oder die Gesundheit des Kindes in Gefahr gesetzet werde.

7. Gleichmäßige Sorgfalt haben sie auch bey der Mutter in acht zu nehmen/damit die Schnur auch bey derselben nicht verwahrloset / sondern die Nachgeburt mit Bescheidenheit gantz und vollkommen von ihr gebracht werde. Und da sich hieran einiger Mangel ereignen solte / als daß sie etwan angewachsen/ oder auch nicht vollkommen gelöset / sondern gantz oder ein Theil derselben zurücke geblieben wäre / solches keines weges/ in Hoffnung / daß es sich von sich selbst lösen oder finden werde/ oder auch eine besorgende Nachrede oder Blame zu vermeiden/verhelen und verschweigen; sondern alsofort melden/und einen Medicum darzu fodern lassen / der durch seinen Rath und dienliche Mittel denen Ungelegenheiten / so daraus erwachsen können / nechst Göttlicher Hülffe vorbeugen.

8. Keiner Person / sie sey ledig oder verehliget/ verdächtig oder unverdächtig/ einige Medicamenta, Tranck/ Pulver / oder wie dasselbige Nahmen haben mag / dadurch eine Frucht in Mutter-Leibe könne gefähret/ getödtet/ früh oder spät/ lebendig oder todt abgetrieben werden / zubereiten/ oder bereiten zu lassen / auszugeben / oder Rath darzu zu geben/ bey Verlust ihrer Be-

dienung / Eyren- und anderwärtiger schwerer unausbleiblicher Straffe an Geld und Gut / ja nach befinden an Leib und Leben.

9. Soll den Heb-Ammen gäntzlich alles Curirens / (ohne der äusserſten Noth) bey Frauenzimmer / Kindern / zugeschweigen anderen Personen untersaget seyn / sonsten aber bey Zeiten an den Physicum verweisen. (Es sey dann ein gemeines / simpeles und unschädliches Mittel / welches sie in der Apothecken bereiten lassen / und so dann geben sollen.)

10. Verdächtige Personen / so bey ihnen unziemlichen Rath und Hülffe suchen wollen / haben sie / nach gestalten Dingen der Umständen / alsofort der Obrigkeit anzugeben / damit dem besorgenden Unheil vorgebauet / und dergleichen Gottlosigkeit zu gebührender Straffe gezogen werden könne.

11. Wo ihnen von der Obrigkeit verdächtige Personen zu besichtigen / oder andere bey Frauen-Personen vorkommende Fälle zu untersuchen anbefohlen / und auffgetragen wird / sollen sie alles genau in Augenschein nehmen / alle Umstände mit Fleiß erwegen / nach ihrem besten Wissen und Gewissen die verlangte Nachricht einziehen / sich niemandes Ansehen und Autorität schrecken / Bitt und Bedrauung lencken / noch Geld und Geschencke blenden lassen / sondern treulich die Wahrheit an gehörigem Orte / der Obrigkeit / davon sie abgeschickt / und dem Ordinario anzeigen / ins besondere / da die Besichtigung

gung und Examinirung über ihren Verstand sich erstrecken solte.

12. Auch sollen sie keine zweiffelhafftige und aberglaubische Mittel rathen / und dergleichen Dinge vornehmen. Hauß-Mittel aber zu gebrauchen/ soll ihnen erlaubet seyn / doch sollen sie solche in der Apothecken holen.

13. Sie sollen auch des mäßigen Trinckens und der Verschwiegenheit sich befleißigen / und diese oder jene Umstände von ehlichen Weibs-Personen / welche solche geheim wissen wollen/ nicht bey andern Leuten ausbreiten / oder aus den Häusern reden.

14. Es soll keiner Weh-Mutter über Nacht aus der Stadt zu bleiben ohne Vergünstigung des Raths und des Physici verstattet werden/ welche denn dergleichen nicht leichtlich zulassen sollen.

15. Bey den Kreyssenden sollen sie bey rechter Zeit erscheinen / und nicht gegen die letzte Stunde.

16. Was auch vernünfftige Heb-Ammen sind/ können und sollen auch zu desto bessern Unterricht in unterschiedlichen Büchern lesen/ welches jederzeit sehr nützlich/dergleichen können folgende seyn / als:

Brandeburgisches Hoff-Weh-Mutter-Buch.
Die Sächsische Weh-Mutter.
Deventers Heb-Ammen Licht und Kunst.

Mauriceau Heb-Ammen-Buch. Inleichen Sommers/ Völters und Welschens. Hieher ist zu beziehen die hoch-Fürstl. Sächs. Altenburg. Landes-Ordnung von dem Unterricht für die Heb-Ammen pag. 451. biß 486.

Ordnung wornach sich folgende Personen zu richten haben/ als:

I.

DJe Materialisten/ Gewürtz-Krämer/ Alchymisten/ Destillatores, Zucker-Becker/ Parfurmirer/ Brandtewein-Brenner sollen sich mit Artzney-Wesen nicht vermengen/ noch Medicamenta præpariren und aus der Hand verkauffen/ bey vermeidung der Confiscation ihrer gemachten Medicamenten; sondern vielmehr bey ihren ertheilten privilegiis verbleiben/ und sich des Curirens im geringsten nicht annehmen.

2. Wann sich Oculisten/ Operatores, Stein- und Bruch-Schneider/ Zahnbrecher/ Marckschreyer/ Stöhrer/ Betrieger/ Qvackfalber/ &c. angeben/ und ihre Kunst und Wissenschafft öffentlich auff den Jahrmarckts-Tägen üben und feil haben wollen/ sollen sie sich vor dem Physico ordinario und dem Magistrat stellen/ und ihrer Person und Medicamenten wegen sich deren Examini unterwerffen/ auch darauff nach befinden zugelassen oder abgewiesen werden. Zum præjudiz des Medici, Apotheckers/ &c. und Schaden der Patienten ausserhalb den öffentlichen

chen Märckten (und zwar in solchen Märckten über 2. Tage) auszustehen nicht geduldet werden.

3. Ihre Operationes sollen sie mit aller gebührenden Vorsichtigkeit ohne unziemlicher Uebersetzung der armen Leute verrichten/ und sich aller innerlichen Curen/ so ihren Operationen nicht angehen/ bey hoher Straffe gäntzlich enthalten. Sollen auch schuldig seyn den Physicum zu ihren operationibus, absonderlich in bedencklichen Fällen darbey zuseyn/zu erfodern/und dann nach gestalten Dingen/nemlich glücklichen und gründlichen Hebung des äuserlichen mali, ein beglaubtes Attestat von dem Physico und dem Magistrat zugewarten haben.

4. Sollen sie keine Wahren feil haben/ so in die Apothecken gehören/ als Theriac, purgantia, &c. um dahin zu sehen/ wie man die Leut ums Geld und Leben bringet/ und sich seinen Beutel spicket/ ihren Auffenthalt und schändlichen Gewinn dardurch zu haben.

5. Die Wurtzel-Gräber/ Kräuter-Männer und Weiber sollen bey ernster Bestraffung Nieswurtzel/Seidel-Bast/Gratiola und dergleichen purgirende oder Monat-Zeit-treibende Wurtzeln und Kräuter/ welches gefährliche und verdächtige Stücke/ niemand als nur den Apothekern verkauffen/ desgleichen sollen sie sich des Verkauffs Rhabarbari, Monachorum, Angelicæ, vermischter Pulver/rc. so wider das Apothecker-Privilegium läufft/ enthalten. Andere

gemeine Wurtzeln und Kräuter aber / so vor Menschen und Viehe sicherlich zu gebrauchen/ sind hierunter nicht gemeinet.

6. Die so genandten Hausirer und Balsam-Sulphuris-Träger sollen ohne Vorbewust und Examination deß Physici ihrer Medicamenten wegen/ welche sie vor köstliche Artzneyen/ treffliche Olitäten/ Schlag-Haupt- Hertz- Brust- Leber- und Magen-Wasser/ it. Elixiria, Balsam Sulphuris, Franckfurter Pillen/ &c. ausgeben/ und in der Stadt von Hauß zu Hauß herum tragen und verkauffen / und aber solche meistentheils falsch und untüchtig/ die angegebene Wasser blose gefärbte Brandtewein/ die Balsam-Sulphuris und Olitäten mit Kühn oder Hartz-Oel verfälschet seyn / auch ohne dieses dem Apothecker-Privilegio zuwider ist/ soll ihnen also dieses nicht von dem Rath verstattet werden. confer. Tax. vinarienf. §. 4. p. 21. Suma, alle und jede/ die nicht zum Artzney-Wesen gehören/ sollen nirgend geduldet/ vielweniger alten Weibern / Seegensprechern und andern / so unziemliche / zauberische / aberglaubische und unbekandte Mittel gebrauchen/ das Curiren und Urinbesehen oder Rath geben zugelassen werden / bey unausbleiblicher harter Bestraffung.

Folget nun zum Beschluß das Reglement oder Taxatio Laborum der Medicorum, Apothecker und Wund-Aertzte; als:

DEnen Medicis gebühret/für einen Urin zu besehen 2. 4. 6. biß 8. Gr.
Für jedes Recept, so die Patienten von dem Medico aus seinem Hause holen lassen/ 2. biß 3. Gr.
Vor den ersten Gang in gemeinen Kranckheiten/ 8. 12. 16. biß 24. Gr.
In ansteckenden/ ausser der Pest/ 1. biß 2. Thlr.
Vor jedwede Visite, ohne Verfassung eines Recepts in gemeinen Kranckheiten / 4. biß 6. Gr.
Mit Verschreibung eines Recepts, 6. biß 8. Gr.
In ansteckenden Kranckheiten/ 8. biß 12. Gr.
Mit einem Recept, 10. 12. biß 14. Gr.
Vor die erste Consultation einem jeden Medico, 1. Thaler.
Vor eine jede folgende Conference, mit 2. 3. oder mehr Medicis wegen vieler Versäumniß / die in solchen zu gewissen Stunden angesetzten Zusammenkünfften sich finden / einem jeden Medico, 12. Gr. biß 1. Thlr.
Vor eine Visite bey Nachtschlaffender Zeit / 16. 20. 24. Gr.
Vor eine Reisse über Land/vor jede Meile biß zu dem Patienten/ 1. Thlr.
Von jeden Tage biß der Medicus wieder zu Hause kommt/ 2. Thlr.
Vor ein geschrieben Consilium werden die Medici selbst sich der Billigkeit befleißigen / und

solches nach der Weitläufftigkeit und der Person Gelegenheit zu æstimiren wissen; zum wenigsten 2. Thlr.

Vor Besichtigung und Eröffnung eines todten Cörpers / wegen üblen Geruchs und anderer vielen Incommoditäten/ohne und über die gewöhnliche Reise-Kosten/ 4. Thlr.

Vor Abstattung der schrifftl. Relation, 2. Thlr.

Vor mühsame Balsamation hoher und vornehmer Herren Cörper wird die Remuneration in der hinterlassenen Erben Discretion gestellet.

Was die Curam Morbi Gallici anlanget/ kan darinnen nichts gewisses determiniret werden / sondern es muß sich der Patient mit dem Medico, so gut er kan / deßhalb vergleichen / weil solche Curen nicht alleine schwer und gefährlich sind / sondern auch sonderbarer Fleiß und Vorsichtigkeit / so wohl Nachts als Tages/dabey erfodert wird.

Bey armen Leuten/ die auffer Nahrung sitzen/ und keine Mittel haben / wird einem Gewissenhafften Medico die von ihm erfoderte Christliche Liebe seine Schuldigkeit schon anweisen/alsо/daß er denselben seinen Rath und Hülffe nicht versagen wird.

Taxatio Laborum oder Reglement der Apothecker.

Vor eine Zubereitung eines Cataplasmatis oder Umschlags/ 1. Gr.

Vor eine Præparirung eines Clystiers / 2. Gr.

Vor

Vor die Application eines Clystiers bey einem alten Menschen/ 4. biß 6. Gr.
Bey Jungen/ 2. biß 3. Gr.
Bey Kindern/ 2. Gr.
Vor eine Bereitung eines Trancks mit einer Infusion, 1. Gr. 6. Pf.
Tränckleins auff einmahl/ 9. Pf.
Stärck-Tränckleins/ 1. Gr. 6. Pf.
Holtz-Tranckes/ 1. Gr. 6. Pf.
Vor eine Vermischung einer Lattwerge/ 9. Pf.
Vor ein ledernes Miltz- oder Leber-Pflaster/ 2. Gr. 6. Pf.
Vor ein Haupt-Pflaster von Taffet auff die Schläffe zu legen/ 1 Gr. 6 Pf.
Vor Zubereitung einer Medicinischen Milch/ 1 Gr.
Vor Morsellen oder Küchlein zubereiten/ 1 gr. 6 pf.
Vor ein Nodulum oder Büschlein in Wein oder sonst in Getränck zu thun/ 2. 3. 4. biß 6. Gr.
Vor eine Dosin Pillen zu bereiten/ 6 Pf.
Vor ein Haupt-Säcklein/ 2. biß 3. Gr.
Vor ein Hertz-Säcklein/ 2. Gr.
Vor ein Magen-Säcklein/ 1. biß 2. Gr.
Vor einen Tag über Land/ 12. biß 16. Gr.
auff einen Gesellen über Land/ 8. biß 10. Gr.

Was etwan mehr hier zu errinnern stünde/ wird der Bescheiden- und Gutheit des Apothekers überlassen.

Das Reglement der Wund-Aertzte ist folgendes:

Von einer gemeinen frischen Wunden / die von keiner sonderlichen Erhebligkeit/sollen sie haben vor den ersten Band 3. 4. biß 6. Gr.

Vor eine grosse oder auch Beinschrötige Wunde / die doch nicht gefährlich noch tödtlich ist/ vor den ersten Band 6. 8. 10. biß 12. Gr.

Vor eine Fleisch-Wunde zu heilen / nach derer Beschaffenheit/ 1. biß 2. Thlr.

Von einer Bein-schrötigen Wunden zu heilen/ nachdem sie groß oder gefährlich ist/ 5. 8. 10. 12. biß 15. Thlr.

Von einer Wunde / so gestochen / nach dem sie tieff oder gefährlich ist/ 6. 7. 8. biß 10. Thlr.

Vor eine gemeine Haupt-Wunde / so gehauen/ 2. 3. biß 4. Thlr.

Vor eine Haupt-Wunde / so vom schlagen oder fallen/ 3. 4. biß 5. Thlr.

Vor eine Haupt-Wunde/so gefährlich / dabey das Cranium verletzet oder eingedrückt / doch ohne Fissur. 5. 6. biß 8. Thlr.

Von einer Verletzung des Haupts/da das Cranium cum fissura mercklich eingedruckt ist/ und mühsam gehoben werden muß. 8. 10. 12. biß 15. Thaler.

Von dergleichen Schaden / da das Trepan gebrauchet werden muß/ vor jede application, ohne die übrige Cur 2. biß 3. Thaler.

Vor einen Arm- oder Bein-Bruch an alten Personen 10. 12. biß 14. Thalr.

An

An jungen Personen/6. 8. biß 10. Thalr.

Vor einen Schlitz-Bruch/nachdem er groß und gefährlich/doppelt so viel als von gemeinen.

Vor Einrichtung und nachmahlige Besorgung der verrückten Glieder/nach derer Beschaffenheit 1. 2. biß 3. Thaler.

Contusiones, Geschwüre/ allerhand Geschwulste/Entzündungen/böse Hälse und dergleichen vielerhand Zufälle / weilen deren Besorgung/ und die Bemühung/so dabey vorfället/ sehr unterschieden / dahero so eigentlich nicht taxiret werden können/mögen die Chirurgi vor jeden Gang 2. biß 3. Gr. fordern/doch auch die Patienten mit überflüßigen Gängen nicht übernehmen.

Vor ein Aderlassen/nach dem die Personen sind/
am Arm 1. 2. 3. biß 4. Gr.
an dem Füssen 3. 4. biß 6. Gr.

Absetzung der Glieder/ nachdem sie mühsam und gefährlich/ wird den Bein-schrötigen Wunden/ was die Cur betrifft/ gleich geschätzet.

Doch wird durch obige Taxa den wohlbemittelten und vornehmen weder ihre Discretion noch Liberalität gebunden.

Dargegen wird ein Christliches Gewissen / und mitleidende Liebe der Chirurgorum, wie sie sich nemlich gegen Armen / Bedrängten und Nothleidenden/die so viel zubezahlen nicht vermögen/ zubezeigen haben schon anweisen.

Und haben nach diesem gestellten Reglement sich gleichfalls auch die Bader/die sich der Chirurgie annehmen/ billig zu achten. Kur-

Kurtzer schon im Titul erwehnter Anhang.
Und zwar die Eydes-Handlungen betreffende/sind folgende.

DJe Medici schweren / daß sie ihren Höhern und Vorgesetzten schuldige Reverenz und Ehrerbietung erzeigen wollen / daß sie im Lehren / sowohl als im practiciren / der ordentlichen Regel und dem richtigen Kunstwege und Methodo nachgehen/ und darinnen nicht/wie die Landfahrer thun / ohne Richtigkeit des Methodi hin und herschweiffen wollen/daß sie im Studiren und Curiren bey dem Krancken den Fleiß und die Treu/so sich bey einem solchen grossen Werck zuthun gebühret/anwenden wollen.

Wann auch etwan in Kranckheiten dermassen zweiffelhafftige Fälle vorlieffen / daß man ohne Gefahr dem Patienten nicht wohl was eingeben mag/daß sie sich solches für sich allein nicht unterstehen/sondern/so viel als ohne Versäumniß der Patienten geschehen kan / hieraus mit andern Doctoren conferiren und handeln wollen / und insonderheit / da die Krancken neben ihnen auch andere Doctores gebrauchen wollen / daß sie ihnen solches nicht wollen entgegen und zuwider seyn lassen/ sondern mit denselben so ihnen zugeordnet werden / daraus freundlich conferiren und hindangesetzt aller andern Affecten/allein des Krancken bestes bedencken wollen ; deßgleichen daß sie niemanden durch ihre Kunst die Kranckheit auffziehen / und verlängern / noch auff einerley Weise Schaden zufügen/auch den schwangern

gern Weibern solche Artzney/ welche die Früchte abtreiben/nicht eingeben wollen/daß sie die Krancken nicht übersetzen / sondern sich an einer billig und ziemlichen nach unterschiedlicher Gelegenheit des Krancken Vermögen begnügen / und insonderheit auch die Armen in acht nehmen wollen/ daß sie keinen in ihrer Cur Ehrgeitzes halber gefährlichen inficiren und Calumniiren / und um Gewinns willen einem andern zum Nachtheil sich eindringen wollen.

Daß sie mit denen Apotheckern keinen heimlichen Verstand machen/ oder mit ihnen colludiren/noch ihnen/ daß sie die Leute übersetzen/ Ursache geben/sondern so viel an ihnen/treiben wollen/ daß sie die Artzney recht und wohl præpariren/ die Leute nicht übernehmen/und sich der ihnen zugestelleten Ordnung allewege gemäß verhalten/ und in summa, daß sie sich/ so viel menschlich und müglich sey / eines erbaren und Christlichen Wandels befleißigen / und der Artzney-Kunst/ mit guten und Christen wohl anstehenden Tugenden und Sitten zur Ehr und Zier leben / und diesen allen treulich nachkommen wollen / als ihnen GOtt helffe.

Eyd der Apothecker:

Ich N. N. Schwere und gelobe GOtt dem Allmächtigen und Allwissenden / daß ich meiner Pflicht in rechtmäßiger Vorsorge und Obsicht meiner Apothecken treulich wahr nehmen/

Sei-

Seiner { Käyserl. / Königl. } Majestät. / { Churfürstlichen / Hochfürstlichen / Hochgräffl. Gnaden/ } Durchlaucht. } als

hoher Landes Herrschafft/publicirte Apothecker-Taxe und Ordnung in allen und jeden Puncten und Articuln fest und unverbrüchlich halten/und denenselben nach meinen besten Verstand und Vermögen nachkommen/die verschriebene Medicamenta und Recepte/in Nahmen/ Gewichte/ Maaß oder sonsten nirgends worin ändern/noch ein Stück vor das andere nehmen / oder meinen Gesellen und Jungen solches zu thun verstatten/ die sub manu promotorum & approbatorum Medicorum zugefertigte Recepte treulich und sorgfältig verfertigen lassen / aber des Curirens und Besuchens der Patienten mich enthalten/insonderheit ohne der Medicorum gut Befinden und Vorwissen keine Purgantia, Vomitoria, starcktreibende Medicamenta oder Opiata, vielweniger Gifft aus meiner Officin verkauffen/oder jemand ohne gnugsame Untersuchung oder Versicherung abfolgen lassen / und in übrigen mich also verhalten / wie es einem ehrlichen/ rechtschaffenen/ vorsichtigen und gewissenhafften Apothecker gebühret und wohlanstehet ; So wahr mir GOtt helffe durch JEsum CHristum.

Die Chirurgi und Wund-Aertzte können nach Art der Medicorum schweren / auch soll in dem Eyd mit begriffen seyn / daß sie denen Medi-

cis

cis allen gebührenden Respect erweisen / des innerlichen Curirens sich gäntzlich enthalten / und im übrigen gegen reichen und armen Nothleidenden nach ihrer schuldigen Pflicht dienstfertig zu aller Zeit bezeigen / auch sonsten denen Apothecken mit Præparirung und Anschaffung einiger Medicamenten / so eigentlich in der Apothecken elaboriret und aus derselben gehohlet werden müssen/keinen Verdruß/ so allerhand andere Ungelegenheiten nach sich ziehen dürfften / anthun/ und daß sie dem Obigen mit allem Fleiß nachkommen / und das untenbemelde Pflichtmäßig beobachten wollen : So wahr ihnen Gott helffen wolle/durch seinen lieben Sohn JEsum CHristum.
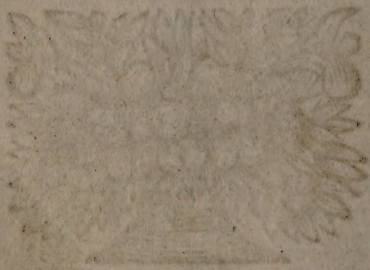
Gott dem Herrn/sonst keinem mehr/
Sey alleine Ruhm und Ehr.